

Insolvenzrechtliche Fragen im Gefolge der COVID-19-Krise

Die COVID-19-Pandemie und die Maßnahmen der Regierung zur Eindämmung der Ausbreitung stellen Unternehmer vor große Herausforderungen. 15% der österreichischen Gewerbebetriebe wiesen bereits vor der Krise negatives Eigenkapital auf, das durchschnittliche Klein- und Mittelunternehmen (aber auch so manch „Großer“) muss auch in normalen Zeiten hart an der Liquiditätsgrenze und mit wenig Kapitalreserven das Auskommen finden. Nun haben große Bereiche der Wirtschaft einen zumindest sehr erheblichen Wegfall von Umsatzerlösen zu gewärtigen, was dem Wort „*Unternehmenskrise*“ eine neue Dimension verleiht.

In welchem Ausmaß die Hilfspakete der Regierung greifen werden, wird erst im Nachhinein beurteilbar sein. Dabei muss man sich jedoch ganz klar vor Augen führen: Stundungen und sonstige Aufschübe sind kein Erlass von Verbindlichkeiten. Kredite müssen, auch wenn deren Aufnahme erleichtert wird, auch wieder zurückgezahlt werden. Von Unternehmern bzw Geschäftsführern eines Unternehmens müssen daher schon jetzt die Weichen gestellt werden. Einerseits, um einen Fortbestand des Unternehmens – auch nach der Krise - zu gewährleisten, andererseits aber auch, um drohenden persönlichen Haftungen auszuweichen. Und schließlich, dies gilt insbesondere für Einzelunternehmer und sonstige Selbstständige: um die private wirtschaftliche Existenz trotz Unternehmenskrise zu erhalten. Es gilt daher, rechtlich informiert und wohlüberlegt Entscheidungen zu treffen, rechtzeitig die richtigen Schritte zu setzen, und insbesondere seine Reserven und Kräfte nicht an den falschen Stellen zu „verpulvern“.

Gläubigergleichbehandlung in der Unternehmenskrise

Der Unternehmer ist verpflichtet, alle Gläubiger gleich zu behandeln. Erkennt ein Unternehmer, dass er nicht alle fälligen Verbindlichkeiten zeitnah bedienen kann, darf er kein Gläubiger oder Gläubigergruppe(n) bevorzugen und andere Gläubiger hintanstellen. Eine Gläubigerbegünstigung, die schneller gegeben ist als weitläufig angenommen, kann abgabenrechtliche und zivilrechtliche Haftungen bis hin zu strafrechtliche Folgen (§ 158 StGB) nach sich ziehen. Gerade in diesem Zusammenhang ist es wichtig, zwischen einem bloßen Absehen von Betreibungs- und Exekutionsmaßnahmen des Gläubigers (wie zB derzeit bei Steuer- und Sozialversicherungsverbindlichkeiten gegeben), und einer „echten“ Stundung oder gar einem Erlass von Verbindlichkeiten zu differenzieren. Insbesondere hinsichtlich der Ansprüche der eigenen Dienstnehmer ist der psychologische Druck groß und nachvollziehbar, diese zB gegenüber Lieferanten oder öffentlichen Gläubigern zu bevorzugen.

Dennoch muss darauf geachtet werden, die wenigen vorhandenen liquiden Mittel und ebenso Mittel aus den Hilfspaketen (!) auch ohne eine anhängige Insolvenz quotenmäßig, also gleichmäßig auf die Gläubiger zu verteilen. Zu bedenken ist, dass gerade Dienstnehmer auch im Falle einer nachfolgenden Insolvenz besonders durch den Insolvenz-Ausfallsgeld-Fonds geschützt sind. Dieser deckt nachträglich Lohn- und Gehaltsansprüche bis zu 6 Monaten.

Insolvenzantragspflicht

Bei Eintritt der Zahlungsunfähigkeit (bei Kapitalgesellschaften auch bei Überschuldung, sofern nicht bestimmte Voraussetzungen vorliegen), wenn also der Unternehmer seine fälligen Verbindlichkeiten nicht zeitnah erfüllen kann, ist der Unternehmer (der Geschäftsführer) gemäß § 69 IO verpflichtet, bei sonstiger Haftung für den Schaden unverzüglich einen Insolvenzantrag zu stellen, längstens aber

binnen 60 Tagen ab Eintritt der Zahlungsunfähigkeit. Schon bislang hat der Gesetzgeber im Falle von Naturkatastrophen eine verlängerte Frist von 120 Tagen vorgesehen, gemäß Artikel 22 des 2. COVID-19-Gesetzes gilt diese verlängerte Frist nun ausdrücklich auch für Epidemien und Pandemien (also die gegebene Situation). Zu beachten ist, dass diese Frist eine Höchst-frist ist. Muss der Unternehmer erkennen, dass nach Ablauf dieser Frist die Insolvenzantragspflicht nicht weggefallen sein wird, muss er den Antrag unverzüglich stellen. Eine Insolvenz aber bedeutet nicht zwangsläufig das Ende eines Unternehmens. Im Gegenteil: Sie bietet die auch Gelegenheit und ein Instrumentarium, ein Unternehmen geordnet durch eine Krise zu führen, nachhaltig zu sanieren und als Leistungsträger für die Zukunft zu erhalten.

Auswirkungen auf bereits abgeschlossene und laufende Insolvenzverfahren

Für Unternehmer und Privatpersonen, die bereits einen Sanierungsplan oder einen Zahlungsplan abgeschlossen haben und sich derzeit im Quoten-Erfüllungszeitraum befinden, hat § 5 des 2. COVID-19-Gesetzes eine wichtige Erleichterung angeordnet: Ein Wiederaufleben der Gesamtforderung nach qualifizierter Mahnung durch den Quotengläubiger gemäß § 156a IO tritt nicht ein, wenn die Quote nach dem 21. März 2020 fällig wurde. Dies gilt vorläufig für Mahnungen, die vom Gläubiger bis 30.4.2020 abgesendet werden. Die gesetzliche Erleichterung gilt also nicht für Quotenforderungen, die bis zum 21.3.2020 fällig waren. Dieser gesetzliche Quotenaufschub ist – zumindest vorerst – zeitlich befristet. Wie in allen Zivil- und Verwaltungsverfahren sind auch in Insolvenzverfahren gem § 1 des 2. COVID-19-Gesetzes Fristen bis zum Ablauf des 30. April 2020 gehemmt. Das heißt insbesondere, dass Rechtsmittelfristen, auch wenn ein Beschluss postalisch oder durch Veröffentlichung in der Ediktsdatei zugestellt wird, nach derzeitigem Stand am 1.5.2020 neu zu laufen beginnen.

Gemäß § 3 des 2. COVID-19-Gesetzes entfallen auch in Insolvenzverfahren (faktisch) alle Tagsatzungen, also insbesondere auch Berichts-, Prüfungs- und Sanierungsplantagsatzungen. Die Justizministerin ist gesetzlich ermächtigt, diese Maßnahmen durch Verordnung für die Zeiträume nach dem 30.4.2020 zu verlängern.

Fazit:

Das österreichische Insolvenzrecht stellt dem Unternehmer ein konstruktives Instrumentarium zur Verfügung, durch COVID-19 in Bedrängnis geratene Betriebe zu sanieren und Unternehmenskrisen zu überwinden. Umgekehrt stellt es auch Anforderungen an den Unternehmer bzw Geschäftsführer, dieses Instrumentarium rechtzeitig und richtig in Anspruch zu nehmen. Eine Evaluierung und Beratung durch kompetente Partner hilft, Fehler zu vermeiden und Chancen zu ergreifen.

IHRE ANSPRECHPARTNERIN:



MAG. KATHARINA KOLLAND-TWAROCH